

und ausserdem müssen auch allfällige sonstige Leistungen angemeldet werden (Art. 420 Abs. 1 PGR).

Den bisherigen Gesellschaftern steht binnen eines Monats von dem Tage der Beschlussfassung an ein Vorrecht zur Übernahme der neuen Stammeinlagen nach Verhältnis der alten zu. Die Statuten oder der Erhöhungsbeschluss können jedoch von dieser Bestimmung abweichen (Art. 421 Abs. 1 PGR). In den Statuten kann auch festgelegt werden, dass einem Gesellschafter im gleichen Verhältnis eine Pflicht zur Übernahme neuer Stammanteile zukommt (Art. 421 Abs. 2 PGR).

Wird von einem Gesellschafter eine Stammeinlage auf das erhöhte Kapital übernommen, so ist dies als eine Erhöhung seines Gesellschaftsanteils zu betrachten, sofern über Stammanteile nicht auf den Namen lautende Wertpapiere ausgegeben worden sind (Art. 420 Abs. 3 PGR).

Mit der Anmeldung der Kapitalerhöhung sind dem GBOERA folgende Belege einzureichen (Art. 73 ÖRegV):

- a) die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Gesellschafterversammlung und Statutenänderung;
- b) eine beglaubigte Ausfertigung der geänderten Statuten;
- c) die Jahresrechnung oder der Zwischenabschluss, wenn das Kapital aus frei verwendbarem Eigenkapital liberiert wurde;
- d) die Sacheinlageverträge und, soweit vorhanden, die Sachübernahmeverträge mit Beilagen;
- e) eine Bescheinigung, aus der ersichtlich wird, bei welchem Bankinstitut die Einlagen hinterlegt sind;
- f) die Erklärung der Geschäftsführer, dass keine Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungen getätigt und keine Gründervorteile oder andere besondere Vorteile gewährt wurden, oder dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungen getätigt